

Währungsumstellung

Vorbereitet auf den Euro?

Dr. Renate Schwolow*

So mancher will es nicht so recht wahrhaben, aber der Euro ist eingeführt. Alle Proteste halfen nichts, da die international tätigen Wirtschaftsunternehmen sich dafür entschieden haben. Daß das auch auf Handwerker entscheidende Auswirkungen hat, zeigt unser folgender Beitrag.

Auf den Euro stelle ich erst im Jahr 2002 um, auf mich hat der 1999 noch keinen Einfluß“, meint Herr Ebert, als er beim Kunden eine Heizung installiert. Viele Unternehmen, deren Markt territorial im Umkreis von wenigen Kilometern liegt, denken ähnlich. Das kann durchaus sinnvoll sein – aber: Der Umstellungszeitpunkt und die „Betroffenheit“ vom Euro sind zwei verschiedene Seiten. Alle Unternehmen sind vom Euro bereits ab 1999 betroffen. Die Gefahr von Fehlern ist groß, wenn bestimmte Regeln im Umgang mit der neuen Währung unbeachtet bleiben.

* Dr. Renate Schwolow, Unternehmensberaterin, 04828 Altenbach, Telefax (0 34 25) 81 73 02, eMail: dr.schwolow@t-online.de, referierte zu diesem Thema auf der Mitgliederversammlung des FVSHK Sachsen in Siebenlehn

Was tun, wenn's die ändern verlangen?

Zwar gilt in der Übergangszeit von 1999 bis 2002 bei der Verwendung des Euro die Maßgabe: „Keine Behinderung. Kein Zwang“. Wie aber soll sich ein Unternehmer verhalten, wenn ein Kunde ein Preisangebot in Euro wünscht? Kann er es sich leisten, auf DM zu bestehen?

Was ist, wenn ein Mitarbeiter sein Gehalt in Euro verlangt? Wie geht man mit einer Euro-Rechnung von einem Lieferanten um? Jeder Unternehmer sollte daher umgehend prüfen, welche Schlußfolgerungen sich für ihn aus der Einführung des Euro ergeben. Die Anforderungen und der Umstellungsdruck kommt in der Regel von seiten des Marktes. Zuerst betroffen von der Umstellung sind Debitoren und Kreditoren:

- Rechnungslegung
- Angebotserstellung, Preisgestaltung, Kalkulation
- Zahlungsmodalitäten, Zahlungsverkehr
- interne Verbuchung von Euro-Rechnungen

Umstellungszeitraum

Vom 1. Januar 1999 bis 30. Dezember 2001 gibt es DM und Euro als Buchgeld. In dieser Übergangszeit können die Bücher wahlweise in einer der beiden Währungen geführt werden. Während dieser Zeit sind aber auch alle Systeme im internen Rechnungswesen und Controlling umzustellen (Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Kostenrechnung und Kalkulation, Auftragsbearbeitung, Anlagebuchhaltung, Lohnbuchhaltung u. a.). Spätestens ab dem 1. Januar 2002 muß eine Euro-Bilanz aufgestellt werden.

Ab diesem Zeitpunkt gibt es Münzen und Scheine auch in Euro. Laut Maastricht-Vertrag ist der Euro spätestens ab 1. Juli 2002 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Die doppelte Bargeldphase wird aber wesentlich verkürzt.

Umstellungszeitpunkt

Der Umstellungszeitpunkt hängt von der jeweiligen Unternehmenssituation ab. Stellen die Geschäftspartner (Kunden und Lieferanten) frühzeitig auf den Euro um, werden

sie Angebote in Euro verlangen oder Rechnungen in Euro erstellen. Überwiegen diese „Außenbeziehungen“ in Euro, ist eine generelle Umstellung sinnvoll. Auch interne Faktoren spielen eine große Rolle: die Möglichkeiten, Euro im internen Rechnungswesen zu verarbeiten oder die Einstellung des Unternehmers und der Mitarbeiter zum Euro.



Umrechnungsregeln

Der Umrechnungsfaktor vom 1. Januar 1999 hat sechs signifikante Stellen – unabhängig von der jeweiligen Landeswährung. Er bleibt unverändert bestehen.

Beispiel

Umrechnungsfaktor: 1,97532

18,50 DM geteilt
durch 1,97532 = 9,3655711 Euro
gerundet: 9,37 Euro
9,37 Euro multipliziert
mit 1,97532 = 18,508748 DM
gerundet: 18,51 DM

Rückrechnungen sind weitestgehend zu vermeiden. Denn dadurch können Rundungsdifferenzen auftreten, die zu buchhalterischen Differenzen führen.

Kontoführung

In der Übergangsphase kann jedes Konto – ob geschäftlich oder privat – in DM oder in Euro geführt werden. Zwei Konten (DM und Euro) sind nicht erforderlich. Wenn nicht ausdrücklich ein Euro-Konto gewünscht wird, werden Bankkonten ab 1999 weiterhin in DM geführt. Der Zahlungsverkehr in Euro stellt kein Problem dar. Denn von den bestehenden DM-Konten können ab 1999 auch Euro-Zahlungen geleistet werden. Zu beachten ist, daß bei jeder unbaren Rechnungslegung die fakturierte Währung „DM“ oder „EUR“ angegeben werden muß. Das gilt somit für Überweisung, Scheck-,

In der Übergangszeit vom 1. 1. 1999 bis zum 31. 12. 2002 sind auf den Kontoauszügen beide Währungseinheiten vermerkt

Buchungstag/Text	Wert	Nr. 8 vom 15.08.1999	Soll	Haben
8.08. Scheck 001234				1.051,00
15.08. Rechnungs-Nr. 47110815 Rechnungs-Datum: 01.08.99 (Originalbetrag in Euro 1.075,25)	08.08. 300,00			
	15.08.			2.042,96
			Neuer Kontostand DM	2.793,96
			(in Euro)	1.470,52

Name: Mustermann GmbH Bankleitzahl: 500 700 10 Kto.Nr.: 1001234

Lastschrift- und Scheckeinreicherformular sowie für Daueraufträge. Das gilt aber auch, wenn das Konto in DM geführt wird und die Überweisung ebenfalls in DM erfolgen soll.

Mit Kunden und Lieferanten ist der zukünftige Zahlungsverkehr rechtzeitig abzuklären.

Ab dem 1. Januar 2002 werden alle Konten automatisch auf Euro umgestellt. Auch wenn Bücher weiterhin in DM geführt werden, können Ein- oder Ausgangsrechnungen in Euro erfolgen. Lautet beispielsweise die Lieferantenrechnung auf Euro, die eigene Buchführung ge-

schieht aber weiterhin in DM, kann die Überweisung der Rechnung in Euro erfolgen. Das eigene Konto wird dann mit DM belastet, der Betrag beim Lieferanten aber in Euro gutgeschrieben. Eine Rechnung, die in Euro erstellt ist, sollte in Euro, eine Rechnung, die in DM erstellt ist, aber in DM überwiesen werden. Damit vermeidet man doppelte Umstellungen.

Rechnungslegung oder Angebotsgestaltung

Unabhängig von der gewählten Währungseinheit werden einzelne Kunden Angebote in DM, andere in Euro verlangen. Analog werden in der Übergangszeit Rechnungen in DM und Euro lauten. Es steht also die Frage, wann welche Umrechnungen im Rechnungverkehr vorgenommen werden sollen.

Je nach Art der Umrechnung können sich drei verschiedene Nettopreise in Euro ergeben (siehe Tabelle Ausgangsrechnung). Mehrere Umrechnungen oder Multiplikationen mit gerundeten Werten sollten daher möglichst vermieden werden. Die Art der Berechnung ist mit den Kunden abzustimmen.

Seit dem 1. Januar muß auf den Überweisungsformularen die Währungseinheit „DM“ oder „EUR“ angegeben werden

Überweisungsauftrag an Deutsche Bank

Empfänger: Name, Vorname / Firma
Konto-Nr. des Empfängers
IBAN (SWIFT-Code)
Bitte möglichst in GROSSBUCHSTABEN
Betrag
Währungseinheit (DM oder EUR)
Kontokorrentkonto (Verwechslungsschutz)
Kontokonto: Name, Vorname / Firma
Konto-Nr. des Kontoinhabers
20
X Überweisung

Nr.	Beschreibung	Anzahl	Einzelpreis		Gesamtpreis		
			DM	EUR gerundet	DM	EUR gerundet	EUR gerundet
1	Einzelteil A	380	1,35	0,68	➤	➤	258,40
			↳	➤	513,00	259,70	-
2	Einzelteil B	89	2,89	1,46	➤	➤	129,94
			↳	➤	257,21	130,21	-
3	Einzelteil C	256	0,67	0,34	➤	➤	87,04
			↳	➤	171,52	86,83	-
4	Einzelteil D	2000	0,56	0,28	➤	➤	560,00
			↳	➤	1120,00	567,00	-
5	Einzelteil E	90	0,76	0,38	➤	➤	34,20
			↳	➤	68,40	34,63	-
Gesamt						1077,37	1069,58
					2130,13	1078,37	-

Beispiel einer Ausgangsrechnung: angenommener Umrechnungsfaktor 1,97532

Buchführung

In der internen Buchführung sollte nur eine Währung verwendet werden. Daher müssen Eingangsrechnungen (Kreditoren), die in einer anderen Währung gestellt sind, umgerechnet werden.

Beispiel:

gewählte Währungseinheit: DM
 Eingangsrechnung: 5 748,20 Euro
 Umrechnungsfaktor: 1,97532
 interne Verbuchung: 11 354,53 DM

Bücher werden bei vielen kleinen Unternehmen weiterhin in DM geführt. Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärungen und Lohnsteueranmeldungen können ab 1999 auch in Euro abgegeben werden. Einzelheiten sollten aber mit dem Steuerberater abgesprochen werden, da diese Anmeldungen in der Regel über den Steuerberater vorgenommen werden. Lohnrechnungen werden in der Regel ebenfalls wei-

terhin in DM vorgenommen. Sollte ein Mitarbeiter sein Konto in Euro führen, wird ihm der Lohn bei einer Überweisung automatisch in Euro gutgeschrieben. Dies betrifft insbesondere buchhalterische Maßnahmen beim Übergang auf den Euro, der Umstellungszeitpunkt, Steuererklärungen und Steuerbescheide sowie die Auswirkungen auf einzelne Bilanzansätze.

EDV-Programme

Einer der sensibelsten Bereiche bei der Umstellung ist die elektronische Datenverarbeitung. Dabei sind zwei Problemfelder zu lösen: Das Jahr 2000, das mit der Beschränkung der Jahresangabe auf die letzten beiden Ziffern (00) von verschiedenen Anlagen als 1900 (00) interpretiert wird und die Umstellung auf den Euro, die eine mehrwährungsfähige Software erfordert. Das Ausmaß der Umstellung ist von den verwendeten Systemen abhängig. Gibt es ausschließlich Standardsoftware eines Herstellers, werden in der Regel im Rahmen der Produktpflege Lösungen angeboten. Wird Standardsoftware mehrerer Hersteller verwendet, können an den Schnittstellen Probleme auftreten. Bei Software-Eigenentwicklungen ist der Umstellungsaufwand

sehr hoch. Die verwendeten Systeme sind daher zu überprüfen. Außerdem ist und Kontakt mit Hardwarelieferanten und Softwarehäusern aufzunehmen. Bei Neukauf sollte auf Mehrwährungsfähigkeit geachtet werden.

Verträge

Die Einführung des Euro führt nicht zur Vertragsänderung von Inlandsverträgen (Liefer- und Leistungs-, Miet-, Leasing-, Arbeits- oder Kreditverträge). Denn die Änderung der Bezeichnung der Währungseinheit ist keine Änderung des Geldwertes. Mit der Umstellung können sich aber „krumme Zahlen“ ergeben, die nach und nach geglättet werden. Lautet z. B. der Kontokorrentrahmen auf 100 000 DM, so ergäbe das bei einem Umrechnungsfaktor von 1,97532 „krumme“ 50 624,71 Euro. Eine Glättung auf 50 000 oder 51 000 Euro setzt allerdings eine Vertragsveränderung voraus. Theoretisch ist die Umstellung auf den Euro nur

ein Umrechnungsproblem. Praktisch wird es aber zur Überarbeitung der Einkaufs- und Angebotskalkulation kommen.

Denn die Veränderung des Marktes ist dauerhafter als die Umstellung selbst. Die Einführung des Euro wird den Wettbewerbsdruck erheblich vergrößern, sowohl auf dem Beschaffungs- als auch auf dem Absatzmarkt. Damit wird der Preisdruck weiter zunehmen.

Preisglättungen werden zu Kostenveränderungen führen. Damit nimmt der Kostendruck weiter zu, Neukalkulationen machen sich erforderlich.

Gesellschaftsrecht

Wenn sich eine bestehende GmbH darauf beschränkt, in der Satzung die auf DM lautenden Beträge durch Euro-Beträge zu ersetzen, können die gebrochenen Euro-Beträge beliebig lang bestehen bleiben. Dabei erfolgt die Umstellung in gebrochene Euro-Nennbeträge durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Der Beschluß über die Umstellung ist im Handelsregister anzumelden und im Register einzutragen.

- Beschluß der Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75 %
- notarielle Beurkundung
- vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrages und Bescheinigung des Notars
- Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Bei Neugründung einer GmbH in der Übergangsphase besteht zwar das Wahlrecht zwischen Euro und DM. Es gelten aber die Regelungen zum Euro bezüglich Mindestbeitrag und Teilbarkeit, wenn das Stammkapital auf Euro lautet. Wird dies in DM vorgenommen, werden die Euro-Beträge nach dem amtlichen Umrechnungskurs in DM umgerechnet. Dadurch entstehen „krumme“ DM-Beträge, die aber in Euro „glatt“ sind. Daher ist es vorzuziehen, das Stammkapital von Beginn an in der neuen Währung festzulegen. □

	bisher	neu
Mindestbetrag: Stammkapital	50 000 DM	25 000 Euro
Einlagen zur Anmeldung ins Handelsregister	25 000 DM	12 500 Euro
Mindestbetrag der Stammeinlagen	500 DM	100 Euro
Betrag, durch den höhere Stammeinlagen teilbar sein müssen	100 DM	50 Euro
Beteiligungshöhe je Stimme	100 DM	50 Euro

Für Neugründungen ab dem 1. 1. 2002 gelten die in der letzten Spalte aufgeführten Werte

Beim Einkauf und der Kalkulation sollten Unternehmer möglichst rechtzeitig beginnen, in Euro zu denken, um ein entsprechendes Preisgefühl zu entwickeln.

Eine frühzeitige doppelte Preisdarstellung wird der Markt wahrscheinlich schnell „erzwingen“, d. h. viele Unternehmen werden die Preisangabe in beiden Währungen angeben oder Kunden werden sie fordern.

Vereinfachung:

- kein vollständiger Wortlaut des Gesellschaftervertrages,
- keine Bescheinigung des Notars,
- keine Bekanntmachung,
- geringe Gebühr.

Ist jedoch eine Glättung der Nennbeträge vorgesehen, sind die Vorschriften über Satzungsänderungen zu beachten:

**Heute schon
gesurft?**

**Die aktuellsten
Branchen-Meldungen
finden Sie unter**

www.shk.de